

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Südeifelwerke AöR, 54666 Irrel, beantragen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutageleiten von Grundwasser aus der Quelle "Kaiserbaum", Gemarkung Bollendorf, Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-232-31172/2023 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

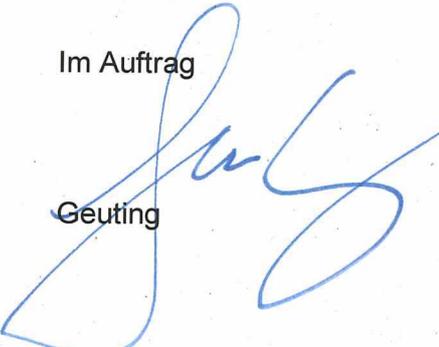
Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und den Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 16.12.2024

Im Auftrag

Geuting



Anlage: Dokumentation „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG